

An den Bürgermeister der Gemeinde

Ansuchen um Ausstellung oder Erneuerung des europäischen Parkausweises für Behinderte

Der/die Unterfertigte (Vor- und Zuname)

geboren in

am

Steuernummer

wohnhaf in

Straße Nr.

Telefonnummer

E-Mail

da er/sie eine Behinderung hat, welche die Gehfähigkeit

komplett einschränkt

erheblich einschränkt

ERSUCHT

um **Ausstellung eines Parkausweises**, wie vom Artikel 381 des D.P.R. vom 16.12.1992, Nr. 495 (Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrsordnung), abgeändert durch das D.P.R. vom 30. 07. 2012, Nr. 151, vorgesehen ist;

um **Erneuerung** wegen Verfall der Gültigkeitsdauer des Ausweises

Nr.

ausgestellt von der Gemeinde am

als Inhaber/in des Ausweises

Nr.

ausgestellt von der Gemeinde am

Fälligkeit

um **Ausstellung eines Duplikates** wegen

Beschädigung

Verlust

Diebstahl

Ort und Datum

Unterschrift

Information im Sinne des Artikels 13 des Gv.D. vom 30.06.2003, Nr. 196: die oben angeführten personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde informatisch, telematisch und händisch verarbeitet, und zwar ausschließlich für die im Ansuchen angegebenen Zwecke. Sie können von den Mitarbeitern der Gemeinde zur Kenntnis genommen werden. Die personenbezogenen Daten werden weder mitgeteilt noch verbreitet. Es können die von Artikel 7 des Gv.D. vom 30.06.2003, Nr. 196 vorgesehenen Rechte geltend gemacht werden.

Anlagen

Neuausstellung (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister;
- Kopie der Identitätskarte;
- Passfoto;
- rechtsmedizinische Bescheinigung, ausgestellt vom Sprengelhygienearzt oder Kopie des Protokolls der Ärztekommision beglaubigt durch eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher hervorgeht, dass eine fehlende oder erheblich eingeschränkte Gehfähigkeit vorliegt.

Erneuerung (nach Ablauf der 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister,
- Kopie der Identitätskarte;
- Kopie des verfallenen Parkausweises (mit der Aushändigung des neuen Parkausweises muss der alte zurückgegeben werden);
- Passfoto;
- eine Erklärung des Vertrauensarztes, der bestätigt, dass der gesundheitliche Zustand gemäß welchem der Parkausweis ausgestellt wurde, weiterhin besteht.

Stempelgebühr:

befreit gemäß Art. 13-bis, Tabelle B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642.

Neuausstellung und Erneuerung (Gültigkeitsdauer weniger als 5 Jahre)

- Antrag an den Bürgermeister;
- Kopie der Identitätskarte;
- Passfoto;
- rechtsmedizinische Bescheinigung, ausgestellt vom Sprengelhygienearzt oder Kopie des Protokolls der Ärztekommision beglaubigt durch eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, aus welcher hervorgeht, dass eine fehlende oder erheblich eingeschränkte Gehfähigkeit vorliegt.

Stempelgebühr:

zwei Stempelmarken im gesetzlichen Ausmaß

Erneuerung des Parkausweises infolge von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:

- Antrag an den Bürgermeister;
- Kopie der Identitätskarte;
- Kopie der Verlust-, Diebstahlanzeige bzw. beschädigter Parkausweis;
- Passfoto.

Stempelgebühr:

eine Stempelmarke im gesetzlichen Ausmaß, sofern nicht von der Stempelgebühr befreit